

Änderungsantrag
(zu Drs 10/3487 und 10/4512)

Fraktion der SPD

Hannover, den 10. 7. 1985

Betr.: Aktionsprogramm zur Beschäftigung arbeitsloser Jugendlicher

Antrag der Fraktion der FDP — Drs 10/3487

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Jugend und Sport — Drs 10/4512

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

„EntschlieÙung

Betr.: Aktionsprogramm zur Beschäftigung arbeitsloser junger Menschen

- I. Der Landtag stellt fest, daß mit der sogenannten „Beschäftigungsinitiative“ ein erster Schritt zu seit langem notwendigen beschäftigungspolitischen Maßnahmen getan wird. Er betrachtet die in der Beschäftigungsinitiative enthaltenen Schritte als flankierende Maßnahmen zu einer arbeitsplatzschaffenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Sie sind für eine Übergangszeit nötig; sie können und dürfen aber massive arbeitsmarktpolitische Anstrengungen nicht ersetzen. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in der Beschäftigungsinitiative sicherzustellen, daß
 1. sie nicht für eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer insgesamt genutzt werden kann, insbesondere nicht zur Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses führt, sondern Arbeitnehmerschutzrechte wahrt und ein zu einer eigenständigen Lebensführung ausreichendes Einkommen sichert. Die Mitbestimmung der Betriebs- und Personalräte bei der Gestaltung der Arbeitsverträge ist zu sichern,
 2. sie kein Programm zur Subventionierung von Betrieben wird, sondern die Zuschüsse zur Ausweitung des Arbeits- und Beschäftigten-Volumens führen mit dem Ziel, eine größere Anzahl von Dauerarbeitsplätzen zu schaffen. Mitnahmeeffekte müssen ausgeschlossen werden,
 3. die Bildungsmaßnahmen auch bei vorzeitigem Abbruch der Beschäftigung und fortdauernder Arbeitslosigkeit zur Weiterqualifizierung mit Abschluß führen,
 4. die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres nicht zur einseitigen Rollenvorbereitung junger Frauen führt und sicherstellt, daß die berufliche Qualifizierung im Vordergrund der Tätigkeiten steht. Die Subventionierung privater Haushalte bei der Beschäftigung billiger Hausgehilfinnen muß ausgeschlossen werden.
- II. Der Landtag fordert alle gesellschaftlichen Gruppen, Arbeitgeber wie Gewerkschaften, Kommunen, Wohlfahrtsverbände und staatliche Institutionen auf, dazu beizutragen, daß die Angebote und Hilfen des Landes für mehr Beschäftigung wirksam genutzt und in möglichst viele zusätzliche Arbeitsplätze für junge Menschen und bisher Arbeitslose umgesetzt werden können.

- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über das Aktionsprogramm hinaus
1. mit einem Sonderprogramm „Arbeit und Umwelt“ die Schaffung zusätzlicher Arbeit durch öffentliche Investitionsprogramme sicherzustellen,
 2. als Tarifpartner im öffentlichen Dienst und als politische Institution generell Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung für alle Arbeitnehmer zu unterstützen,
 3. die hohe Zahl von Überstunden im Bereich der Landesverwaltung und ihr unterstehender Einrichtungen umgehend abzubauen und für die Aufgaben-Erledigung Neueinstellungen vorzunehmen,
 4. im Bundesrat im Zuge der Beratungen des Entwurfs für ein Arbeitszeitgesetz anzustreben, daß Überstunden und Mehrarbeit auf das unabwiesbare Maß reduziert werden,
 5. Modelle zu entwickeln, mit denen ältere Arbeitnehmer motiviert werden können, ihren Arbeitsplatz mit einem arbeitslosen Jugendlichen zu teilen,
 6. Initiativen und Gruppen zu fördern, die mit arbeitslosen Jugendlichen umwelpflegende und schützende Maßnahmen durchführen, sich im Sozialbereich engagieren oder in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport tätig werden. Dabei sind vorwiegend gemeinnützige Träger zu berücksichtigen, aber auch private und staatliche Einrichtungen nicht auszuschließen.
 7. durch ein Innovationsassistentenprogramm Fachhochschul- und Hochschulabsolventen neue Berufs- und Tätigkeitsfelder, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft zu erschließen,
 8. sich beim Bund dafür einzusetzen, daß die Möglichkeiten im Rahmen der Jugend- und Gemeinschaftsdienste und der Entwicklungshilfe zahlenmäßig, inhaltlich und zeitlich erweitert werden.
- IV. Grundsätzlich soll für die unter I. und III. genannten Maßnahmen gelten, daß
1. die Jugendlichen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Ausnahme I. 5, III. 3 und III. 4),
 2. die Maßnahmen insgesamt befristet, als Einzelmaßnahme jedoch wiederholbar sind,
 3. die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig ist,
 4. Anwartschaften und Ansprüche im Rahmen der Sozialversicherungssysteme erworben werden,
 5. die Abwicklung und Koordination vereinfacht und rasch erfolgt,
 6. die Maßnahmen, soweit sie den zweiten Arbeitsmarkt betreffen, nicht Konkurrenz schaffen zu bestehenden Arbeitsplätzen oder die notwendige Schaffung regulärer Arbeitsplätze vereiteln,
 7. die Entlohnung den Maßstäben der für die jeweilige Branche abgeschlossenen Tarifverträge entspricht.“

Ravens
Fraktionsvorsitzener